

Satzung der Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Gerolstein

vom 30.07.2021

1. Änderungssatzung vom 14.12.2023.



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein hat am 01.07.2021, sowie mit Änderung vom 14.12.2023 aufgrund der § 24 und § 56 b Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Aufgaben der Jugendvertretung	3
§ 3 Rechte der Jugendvertretung	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendvertretung.....	4
§ 5 Zusammensetzung der Mitglieder	5
§ 6 Wahlverfahren der Jugendvertretung.....	6
§ 7 Vorstand der Jugendvertretung	6
§ 8 Sitzungen und Beschlüsse der Jugendvertretung.....	7
§ 9 Geschäftsstelle	8
§ 10 Sitzungsgeld.....	8
§ 11 Änderung der Satzung	8
§ 12 In-Kraft-Treten	8

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Verbandsgemeinde Gerolstein richtet nach § 56 b GemO eine direkt gewählte Jugendvertretung als Interessenvertretung junger Menschen (Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Satzung ein. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Gerolstein“.
- (2) Die Jugendvertretung soll insbesondere die Interessen junger Menschen gegenüber der Politik und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Gerolstein vertreten. Sie berät die Organe der Verbandsgemeinde Gerolstein in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange junger Menschen berühren und soll vor diesbezüglichen Entscheidungen gehört werden. Die Jugendvertretung soll die Jugendlichen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.
- (3) Die Jugendvertretung soll durch Öffentlichkeitsarbeit einen stetigen Informationsfluss zu den jungen Menschen in der Verbandsgemeinde Gerolstein wahren, um Zusammenhänge des örtlichen Geschehens und kommunale Entscheidungen für Jugendliche transparenter zu machen.
- (4) Die Adresse der Jugendvertretung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein. Es wird folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: jugendvertretung@gerolstein.de.
- (5) Die Jugendvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung ist eine gewählte Interessenvertretung der Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein.
- (2) Die Jugendvertretung ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl ihrer Themen.
- (3) Die Jugendvertretung soll sich mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Gerolstein vernetzen, um Synergieeffekte zu nutzen.
- (4) Über die Grundlage sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Verbandsgemeinde Gerolstein, die die jugendliche Bevölkerung in besonderer Weise betreffen, soll die Jugendvertretung rechtzeitig informiert werden.
- (5) Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein berühren. Die Jugendvertretung kann bei allen Angelegenheiten und Themen der Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein im Verbandsgemeinderat bzw. in den zuständigen Ausschüssen oder beim Bürgermeister aufgrund eigener Initiative Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.
- (6) Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Jugendliche.

§ 3 Rechte der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung kann sich bei den einzelnen Abteilungen der Verbandsgemeindeverwaltung, die für die Arbeit der Jugendvertretung erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung die Jugendvertretung bei der Weiterleitung und Weiterverfolgung des Anliegens.
- (2) Die Jugendvertretung kann Anträge stellen. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister dem zuständigen Gremium alle Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- (3) Zu eigenen Anträgen wird ein Vertreter/eine Vertreterin der Jugendvertretung zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse eingeladen, um diese dort zu erläutern.
- (4) Der/die Vorsitzende bzw. in deren/dessen Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende/r und zwei weitere Mitglieder der Jugendvertretung sind ständige Gäste des Ausschusses für Generationen, Soziales, Kultur und Sport sowie des Schulträgerausschusses des Verbandsgemeinderates.
- (5) Die Jugendvertretung bekommt von der Verbandsgemeinde Gerolstein jährlich einen eigenen Etat in Höhe von 8.000 € zur Verfügung gestellt, den sie in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (6) Die Jugendvertretung erhält Themen bezogen beratende Unterstützung. Dafür infrage kommen können:
 - a. der Bürgermeister
 - b. die Beigeordneten
 - c. der Vertreter der Fraktionen im Verbandsgemeinderat
 - d. die pädagogischen Vertreter der Jugendhäuser in der Verbandsgemeinde Gerolstein
- (7) Diese potentiellen Berater fördern die Arbeit der Jugendvertretung nach besten Kräften und nehmen Themen bezogen an den Sitzungen der Jugendvertretung teil. Die Mitglieder der Jugendvertretung entscheiden sich frei, wo und bei wem sie Unterstützung suchen.
- (8) Als stetige Unterstützung ist eine pädagogische Begleitung der Jugendvertretung zu benennen.
- (9) Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt der Jugendvertretung für die Sitzungen einen Sitzungssaal zur Verfügung.
- (10) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendvertretung

- (1) Die Tätigkeit in der Jugendvertretung ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung üben ihre Tätigkeit unentgeltlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (3) Jedes gewählte Mitglied hat das Recht, in der Jugendvertretung Anträge zu stellen.

- (4) Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Jugendvertretung gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (5) Die Jugendlichen, die die Wahl in die Jugendvertretung angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.
- (6) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung der neuen Jugendvertretung.
- (7) Die Mitglieder der Jugendvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahl im Amt, auch soweit sie das 19. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.
- (8) Wenn ein Jugendlicher im Laufe der Amtszeit ausscheidet, rückt die/der Bewerber/in mit nächsthöheren Stimmenzahl nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (9) Ein Mitglied der Jugendvertretung scheidet aus, wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein verlegt oder freiwillig auf sein Mandat verzichtet.

§ 5 Zusammensetzung der Mitglieder

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.¹
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jede Person, die im jeweiligen Wahljahr das 14. Lebensjahr begonnen und das 19. noch nicht vollendet hat und in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.
- (4) Die Bewerber tragen sich in eine bei der Verbandsgemeinde Gerolstein geführten Bewerberliste ein. Die Eintragung in die Bewerberliste hat bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl 12:00 Uhr zu erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Auf der Bewerberliste müssen die Bewerber mit Name, Vorname, Alter, Wohnort und Status (Schule/Ausbildung/Beruf) angegeben werden. Schriftliche Meldungen für die Bewerberliste sind möglich. Die Anzahl der Bewerber ist nicht begrenzt. Die Bewerberliste wird vor der Wahl im Mitteilungsblatt veröffentlicht.¹
- (5) Sollten sich weniger als 15 Bewerber/Innen melden, wird eine Wahl entbehrlich. Das Wahlverfahren nach § 6 entfällt. Die Bewerber sind durch einen Beschluss des Verbandsgemeinderates als Mitglieder der Jugendvertretung zu bestätigen.¹
- (6) Für die konstituierende Sitzung der Jugendvertretung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl eingeladen werden.

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2023 – vorher 21 Mitglieder

§ 6 Wahlverfahren der Jugendvertretung

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Verbandsgemeinderat setzt den Wahltag und die Dauer der Wahlhandlung fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (4) Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein bildet das Wahlgebiet. Es wird ein Wahlausschuss im Sinne des § 8 KWG gebildet.
- (5) Eine Aufteilung des Wahlgebietes in feste Stimmbezirke entfällt.²
- (6) Die Wahlhandlung erfolgt ausschließlich in einem Onlinewahlverfahren, wofür alle Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung einen individuellen Zugang erhalten. Die eingesetzte Software und das Verfahren müssen die im Grundgesetz verankerten Wahlgrundsätze (allgemein, geheim, frei, gleich, unmittelbar) erfüllen.²
- (7) § 12, 13 und §§ 15 bis 25 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (8) Die Bekanntmachung der Bewerberliste erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe des Mitteilungsblattes nach der Frist nach § 5 Abs. 4.²
- (9) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen. Ein Wahlvorstand wird nicht gebildet, die Aufgabe des Wahlvorstandes nimmt der Wahlausschuss wahr.²
- (10) Das festgestellte Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Vorstand der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus 2 Personen, der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zudem wählt die Jugendvertretung
 - eine Person für die Verwaltung der Kasse
 - eine Person für die Schriftführung und
 - eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter(-in), vertritt die Jugendvertretung nach innen und nach außen. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Jugendvertretung, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierbei wird sie/er von der Geschäftsstelle der Jugendvertretung in der Verbandsgemeindeverwaltung unterstützt.

² geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2023 – vorher Urnenwahl

- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte der Jugendvertretung bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Jugendvertretung kann nach vorangegangener Vermittlung durch den/die pädagogische Begleitung der Jugendvertretung mit der Mehrheit von 2/3 seiner gewählten Mitglieder einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand abwählen. Die Abwahl kann nur dann erfolgen, wenn diese bereits in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse der Jugendvertretung

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Jugendvertretung in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Sitzungen sollen nach Bedarf, möglichst einmal im Quartal, stattfinden. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugendvertretung ist zwingend eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen der Jugendvertretung sind öffentlich, sofern nicht nach § 35 GemO die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (4) Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in. Wird die Jugendvertretung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male eingeladen, so ist die Jugendvertretung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung können Fragen und Anregungen durch Zuhörer erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden der Jugendvertretung.
- (7) Beschlüsse der Jugendvertretung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit die Jugendvertretung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln im Einzelfall die nichtöffentliche Abstimmung beschließt.
- (8) Über jede Sitzung der Jugendvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sowie von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben sein. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern zugehen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Jugendvertretung.
- (9) Die Beschlüsse der Jugendvertretung werden dem Bürgermeister übermittelt. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss des Verbandsgemeinderates zur Kenntnis vor.

- (10) Die Beschlüsse können im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein veröffentlicht werden.
- (11) Die Jugendvertretung kann projektbezogene Arbeitsgruppen bilden und gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit wieder auflösen. Die Arbeitsgruppen bieten Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein, die der Jugendvertretung nicht angehören, Beteiligungsmöglichkeiten.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsgemeinde Gerolstein richtet eine geschäftsführende Stelle für die Jugendvertretung in der Verbandsgemeindeverwaltung ein.
- (2) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen der Jugendvertretung, dem Verbandsgemeinderat und seinen Ausschüssen und der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der pädagogischen Begleiterin bzw. Begleiters.
- (3) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte der Jugendvertretung. Sie unterstützt die Jugendvertretung bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der/ dem Vorsitzenden zuleiten.
- (4) Die Geschäftsstelle sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft dem Vorstand der Jugendvertretung bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

§ 10 Sitzungsgeld

Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die notwendige Teilnahme an maximal 5 Sitzungen der Jugendvertretung und seiner Arbeitsgruppen pro Jahr. Hinzu kommt eine pauschale Fahrtkostenerstattung von 10 € pro Sitzung.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Satzung kann jedes Mitglied Jugendvertretung vorbringen. Die Jugendvertretung entscheidet über den Vorschlag.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Satzung an den Verbandsgemeinderat bedarf der Zustimmung von 2/3 aller gewählten Mitglieder der Jugendvertretung.
- (3) Änderungsanträge werden dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein in Kraft.

Gerolstein, den 05.01.2024

gez. Hans Peter Böffgen,
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, sofern die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist. (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).